

Donense überhaupt aufrecht erhalten will, könnte man ihn höchstens auf die vermehrte Erfahrung in Lehnrechtsstreitigkeiten beziehen.

Zu dem über die schiedsrichterliche Tätigkeit der Dohnaer Schöppen Gesagten möchte ich noch zwei einschränkende Bemerkungen hinzufügen, die aus dem Munde der Schöppen selbst stammen. Einmal erklären sie Anfang des 15. Jahrhunderts (Nr. 46), nicht über Schuld zu sprechen: „obir czachin sprechen wir idczunder keyn recht“, zweimal (Nr. 31 und 46), nicht über Stadtrecht zu urteilen: „waz der von kottebus willekor seynen mannen vnde seynen steten gegeben hat — da spreche wir nicht obir“ (15. Jahrhundert, „gegeben czu donyn“) und „Nu sprechen wir ober der stad willekor keyn recht nicht“ (15. Jahrhundert, geben czu Donyn vnder Nickels von der plawenicz des hewtmans Ingesigel). Das erstere ist auffällig, weil es auf eine vorübergehende („idczunder“) Einengung der Rechtstätigkeit hinzudeuten scheint. Das letztere würde damit harmonieren, dafs auch andere Schöppenstühle nicht über Willkür sprachen, z. B. Magdeburg: „obir der stat willekor gebort vns keyn recht zcu sprechen“¹⁾, „hat die stad eyne willekor do spreche wir keyn recht obir“²⁾, „vff vwer willikor spreche wir schepphin czu Meid. keyn recht“³⁾, „die scheppin sullen orteil vinden noch beschreibenem rechte unde nicht noch den willekoren“⁴⁾. Trotzdem beziehen sich unter unseren Urteilen drei auf Willküren: Nr. 49, wo die „Schöppen zw Dohnaw“ an Kuntz vonn Rawkenaw den Bescheid geben: „hat euer diener einer bey nechtlicher zeit auff der gassen vber eines andern Edelmans knecht sein schwerdt geruckt vnd In die flucht gejaget, aber gleich woll nicht beschediget vnd wie woll euerm antzeygenn nach des orths ein stad tuth ist, das dem Jenigen so bey nechtlicher weyll mit schedlicher wehr etwas thedlichs vornimpt, ob auch kein schade daraus erfolget, ein faust soll ab gehauenn werdenn, So magk doch euer diener als ein frembder, nach gestalt der sachen von wegenn solchs angezeugtens statuts vmb ein faust peinlich nicht gestrafft werdenn“; dann Nr. 9 (vom 9. Oktober 1568), das auf Grund des Freiburger Stadtrechtes entscheidet, sowie Nr. 45, ein erklärender Rechtsspruch zu Artikel 16 der „Statuta und Ordnung in Succession- und

1) Wassersleben IV, 2.

2) Ebenda IV, 26.

3) Ebenda V, 43.

4) Magdeb. Fragen I, 3, d 3 (nach Planck I, 317).